Brauereiarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbands deutscher Brauereiarbeiter u. verw. Berufsgenossen.

Erscheint wöchentlich Freitags. Redaktionsschluß Dienstag früh 8 Uhr. Druck von Meister & Ko., Hannover.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Hannover. Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5, III.

Bezugspreis: 2,10 M. pro Quartal, unter Kreuzband 2,70 M. Inserate: die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 ₰, für Mitgl. 30 ₰

№ 41. Hannover, 11. Oktober 1907. 17. Jahrg.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft trat, brachte in gewissem Umfange eine Neuregelung des Arbeitsvertrags-Verhältnisses für das ganze Reich, bezw. eine Ergänzung der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes setzten auch die Erörterungen in der Gewerkschafts- und Arbeiterpresse ein, welche Bestimmungen und wieweit sie im Interesse der Arbeiter gelegen sind und welche Vorteile sie ihnen bringen. Besonders auch der § 616 war Anlaß eifriger Diskussion von Arbeiter- und Unternehmerseite. Dieser lautet:

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Nach dem Sinne dieses Paragraphen mußte also in Fällen der Krankheit für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit der Lohn unter Anrechnung des gesetzlichen Krankengeldes weitergezahlt werden, aber auch für sonstige Verhinderungen an der Dienstleistung ohne Verschulden und durch einen in der Person liegenden Grund. In erster Linie kamen hier noch militärische Uebungen in Betracht. In diesem Sinne haben auch wir seinerzeit in der „Brauer-Zeitung" die Bestimmungen dieses Paragraphen kommentiert, zu welchem wir schon in den Nrn. 1 und 20 im Jahre 1900 und dann noch öfter Stellung nahmen.

Im Lager der Unternehmer hat man diesen Paragraphen mit etwas gemischten Gefühlen betrachtet, bestritt seine Rechtswirksamkeit und suchte nach Mitteln und Wegen, um ihn unwirksam zu machen. Der Vorkämpfer hierin war der schon damals berühmte „Zentralverband deutscher Industrieller". Kurz nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigte sich die Generalversammlung des genannten Verbandes im Februar 1900 besonders auch mit diesem Paragraphen und erklärte dort der juristische Beirat des Verbandes, Dr. Neißer, daß die Verfasser des Bürgerl. Gesetzbuches glücklicherweise davon Abstand genommen hätten, dem § 616 den Charakter einer Zwangsbestimmung zu verleihen; er stelle also nur eine dispositive Vorschrift dar, die im Wege des Arbeitsvertrages, also durch Zusatz zur Arbeitsordnung, in seiner Geltung ausgeschlossen werden könne. Er erklärte, daß eine ganze Anzahl Unternehmer im Westen es so gemacht hätten, ohne anscheinend auf Widerspruch bei ihren Arbeiterausschüssen zu stoßen. Er verhehlte sich zwar nicht, daß der Versuch der Ausschaltung des § 616 eine Quelle ernster Differenzen werden könnte, empfahl aber doch in einer Resolution, in die Arbeitsordnungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Arbeitern, welche durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert sind, steht für die Dauer dieser Behinderung ein Lohnanspruch nicht zu."

Diese Resolution wurde dem Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller überwiesen, mit der Aufgabe, „das erforderlich Erscheinende in dieser Sache zu tun."

Andererseits vertrat aber z. B. der Gewerbe-Inspektor in Iserlohn den Standpunkt, daß der Inhalt des Arbeitsvertrages, soweit er den § 616 ausschließt, nicht rechtsverbindlich sei;

„auch dürfte es der guten Sitte entgegenstehen, durch Vertragsabrede die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene, den Arbeitnehmern günstige Rechtsnorm wirkungslos machen zu wollen."

Diese und ähnliche Aeußerungen und Ansichten der Gewerberäte nahmen die Scharfmacher im Unternehmerlager sehr übel. So erklärte auf jener Generalversammlung der Industriellen Dr. Bäumer: „Es scheint mir angezeigt, daß man sich von den königlichen Gewerberäten Belehrungen über die guten Sitten ein für allemal verbittet." Und auch der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, erklärte auf eine Interpellation des Abg. Stadthagen über diese Frage noch im April 1901 im Reichstag: „Ueber den § 616 des Bürgerl. Ges.-Buches wird sicherlich im Laufe der Zeit ein Erkenntnis des höchsten Gerichtshofes erfolgen. Bis dahin wird man denjenigen, die den § 616 durch Vertrag ausschließen, kaum nachsagen können, daß sie gegen die guten Sitten verstoßen." Allerdings fügte er hinzu, daß er nach der sozialpolitischen Seite hin nicht urteilen wolle.

Inzwischen wurde im Brauereiarbeiterverband, angeregt durch die Stellungnahme in der „Brauer-Zeitung" zu dieser Frage, dem § 616 praktische Bedeutung und Klarheit über seine Rechtswirksamkeit zu schaffen versucht. Schon im Juni 1900 klagte Kollege Backert vor dem Gewerbegericht in Gera gegen die Brauereifirma Pätzold in Gera auf Fortzahlung des Lohnes nach § 616 für eine sechstägige Krankheit. Der Gewerbegerichtsvorsitzende, Stadtrat Dr. v. Wurmb, glaubte den Beklagten im Laufe der Verhandlung auf sein ihm nach § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung zustehendes Recht der Entlassung, bei Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit, aufmerksam machen zu müssen, welchen Rat der Beklagte in Zukunft auch zu befolgen versprach. Dr. v. Wurmb dachte wohl nicht daran, daß sein „guter Rat" ein sehr gefährlicher sei und mit den guten Sitten auch nicht besonders viel zu tun habe. Eine prinzipielle Entscheidung erfolgte leider nicht, es kam ein Vergleich zustande, wonach Herr Pätzold 6 Mk. anstatt 11,95 Mk. zahlte. Bei der Besprechung dieses Falles in der „Brauer-Zeitung" wiesen wir darauf hin, daß in allen zukünftigen Fällen eine gerichtliche Entscheidung in dieser für weite Kreise bedeutsamen Frage herbeigeführt werden möge. Diese Entscheidung erfolgte bald.

Am 16. August 1900 klagte Kollege Kleinert vor dem Gewerbegericht Hannover gegen die Hannoversche Aktien-Brauerei auf Fortzahlung des Lohnes für 5⅓ Krankheitstage. Die Brauerei wurde zur Zahlung verurteilt und die von ihr gestellte Schadenersatzklage abgewiesen. Um die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung event. vor das Landgericht zu bringen, hatte nämlich der Direktor der Brauerei, Heydebrock, im Einverständnis mit dem Kläger, eine Gegenforderung im Betrage von 101 Mk. gestellt für den Schaden, der durch die Nichtarbeit des Klägers während seiner Krankheit der Brauerei erwachsen sei. Das Landgericht Hannover wies die Berufungsklage ab und ist, unseres Wissens, auch eine „Entscheidung des höchsten Gerichtshofes", auf das Graf Posadowsky vertröstete, in bezug auf den § 616 bis heute noch nicht erfolgt.

Das Urteil des Gewerbegerichts Hannover, das erst nach zweimaliger Aussetzung gefällt wurde, war das erste in bezug auf den § 616 überhaupt. Das Gewerbegericht, unter Vorsitz des Senators Fink, hatte auch Stellung zu nehmen zu der Frage, was „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" im Sinne des § 616 sei, und welche Umstände für die Beurteilung dieser Frage maßgebend seien. Der Vertreter der Beklagten hatte eingewendet, daß im Verhältnis zu der nach der Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeiter bestehenden Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn anderes nicht vereinbart sei, eine 5½tägige Krankheit als verhältnismäßig erhebliche betrachtet werden müsse; zudem sei im beklagten Betriebe die Kündigung ausgeschlossen. Das Gewerbegericht stellte sich auf den Standpunkt, daß für die Beurteilung der Frage, was eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit sei, nicht die Kündigungsfrist, sondern die Dauer der Beschäftigung in Frage kommen könne, sonst würde es ja dem Wortlaut des Schlußsatzes des § 616 widersprechen, der dann ja überhaupt keine Bedeutung hätte. Bei einer Beschäftigungsdauer von 4 Jahren seien aber 5⅓ Tage eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit.

Kurz darauf verurteilte auch das Amtsgericht Spandau die Brauerei Pichelsdorf zur Zahlung des Lohnes für 3½tägige Krankheit.

Später wurden dann noch Urteile herbeigeführt bei Ansprüchen wegen Fortzahlung des Lohnes bei militärischer Uebung. Das Gewerbegericht Wiesbaden verurteilte am 11. Juni 1901 den beklagten Arbeitgeber zur Fortzahlung des Lohnes für 14 Tage militärischer Uebung, desgleichen im September 1901 das Gewerbegericht Hamburg die Aktien-Brauerei. Das Gewerbegericht Hamburg wies in seinem Urteil darauf hin, daß die Bestimmung des § 616 auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität beruhen, ferner die Motive zum Entwurf des in Frage kommenden Gesetzesparagraphen ausdrücklich darauf hinweisen, daß dessen Wohltaten auch den Wehrpflichtigen zugute kommen sollen, die kürzesten militärischen Uebungen aber gewöhnlich nicht unter 14 Tage vollendet werden, folglich der beanspruchte Lohn für 14 Tage Uebung zu zahlen sei. Auch dieses Gericht hatte die Dauer der Beschäftigung als Maßstab dafür genommen, ob die Verhinderung an der Dienstleistung eine verhältnismäßig nicht erhebliche sei, und hatte die 14tägige Uebungsdauer gegenüber einer Beschäftigungsdauer von 8 Monaten als solche angesehen. Mit Ausnahme eines Falles haben sich auch später die Gerichte von diesem Grundsatz leiten lassen; dieser eine Fall spielte vor etwa einem Jahre vor dem Gewerbegericht Berlin, welches, sicher nicht im Sinne des Gesetzes, als Maßstab für die Beurteilung der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit die Kündigungsfrist anlegte.

Inzwischen wurde aber seitens des Brauereiarbeiterverbandes die Frage auf tariflichem Wege zu regeln versucht und datieren die ersten bezüglichen Vereinbarungen schon vom Jahre 1900, und zwar in Hannover und Gera. Von da ab wurden, mit wenigen Ausnahmen, in jedem Tarifvertrag bezügliche Bestimmungen in erweiterter Form aufgenommen.

In den bis Mitte August dieses Jahres abgeschlossenen Tarifen erstecken sich die Vereinbarungen auf Vergütung bei Krankheit und militärischen Uebungen, bei Versäumnissen infolge Vorkommnissen in der Familie (Geburt, Sterbefälle, schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes), bei Teilnahme an Kontrollversammlungen und Musterungen, Wahrnehmung gerichtlicher und polizeilicher Termine usw. auf 302 Orte und 1078 Betrieben mit 40 699 Beschäftigten; darunter sind

966 Brauereien	mit	39 854	Beschäftigten
37 Malzfabriken	„	338	„
37 Bierniederlagen	„	279	„
26 Brennereien	„	166	„
11 Mineralwasserfabriken	„	28	„
1 Apfelweinkelterei	„	34	„

Es wird vergütet:

Bei Krankheit bis zu 3 Wochen die Differenz zwischen Lohn und Leistungen der Krankenkasse, bei militärischen Uebungen bis zu 14 Tagen und anderen Versäumnissen bis zur Dauer eines Tages der volle Lohn in 35 Betrieben mit 732 Beschäftigten, und zwar in Bayreuth, Bochum, Borna, Dorndorf, Dortmund, Frechen, Grevesmühlen, Hagen, Mülheim a. d. Ruhr, Nordhausen, Sonneberg, Unna, Wanne, Wurzen, Zwickau, Liegnitz (in letzterer bei Krankheit bis zu 4 Wochen die Differenz).

Bei Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz, bei Uebungen bis zu 14 Tagen und anderen Versäumnissen bis zu einem Tage der volle Lohn (Abweichungen sind in Klammern beigefügt) in 363 Betrieben mit 9169 Beschäftigten, und zwar in Adorf, Ahlten (statt 1 Tag 6 Std.), Allstedt, Andernach (bei Krankheit die ersten 3 Tage voll), Anderten, Arnstadt (bei Uebungen nichts vereinbart), Aurich (bei Krankheit vom 4. Tage ab), Barmen, Beeck (bei Krankheit ⅓ des Lohnes zum Krankengeld), Elberfeld (Abweichungen wie in Beeck), Bernburg (an die Bedingung einer sechsmonatlichen Beschäftigung geknüpft), Bielefeld, Blankenburg (bei Uebungen erhalten Verheiratete pro Tag 3 Mk., Ledige 2 Mk.), Blechhammer, Borbeck, Borna, Bremerhaven (Vergütung für Uebungen nur an Verheiratete), Brünninghausen, Bückeburg, Celle, Detmold, Dortmund, Duisburg (Abweichungen wie in Beeck), Edendorf, Ehringsdorf, Eisenach, Eisenberg, Elmshorn, Essen, Frankenhausen, Freising, Fürstenwalde, Göttingen, Gotha, Gorkau, Greiz, Hamburg, Hameln, Hamm, Hannover, Heidelberg, Heidmühle, Hildesheim, Höhscheid, Jever, Ilmenau, Itzehoe, Kassel, Koburg, Köln, Korbus, Krebsöge, Kulmbach, Lindau, Lübeck, Lütgendortmund, Mäbendorf, Menden, Minden, Niedermendig, Nienburg, Norden, Ohligs, Oldenburg (2 Brauereien bei Uebungen 14 Tage 1,50 Mk. pro Tag), Oranienburg, Otting, Plauen i. Vogtl., Raihenow, Rehau, Rottweil, Rudolstadt, Saalfeld, Sangerhausen, Sanlgau, Schlensingen, Schören, Silberthal, Solingen, Speyer, St. Ludwig, Stadthagen, Straßburg i. Els., Todtnau, Verden, Vilshofen, Weimar, Wilhelmshaven, Wülfel, Luckenwalde (bei militärischen Uebungen nichts vereinbart), Mühlhausen i. Thür. (bei Uebungen nur 15 Mk.), Eberswalde (bei Krankheiten nur 8 Tage die Differenz), Eilenburg (bei Krankheit nichts vereinbart), Forst (in einer Niederlage bei Uebungen nichts vereinbart, in einer Brauerei bei Uebungen Verheiratete 14 Tage pro Tag 2 Mk., Ledige 14 Tage pro Tag 1 Mk.), Hemmerden (bei Krankheit 14 Tage pro Tag 2 Mk.), Herschdorf (bei Krankheit nur 8 Tage die Differenz), Selb (bei Uebungen eine einmalige Entschädigung von 15 Mk.), Stettin (bei Krankheit nach ½jähriger Tätigkeit 14 Tage, nach einjähriger Tätigkeit 4 Wochen die Differenz), Suhl, Homburg v. d. H. (bei Uebungen die ersten 14 Tage voll, dann pro Tag 1 Mk.), Langensalza (bei Uebungen eine einmalige Entschädigung von 15 Mk.), Neuß (bei Krankheit 14 Tage pro Tag 1 Mk.), Oberlungwitz (bei Krankheit 14 Tage 50 Prozent der Differenz).

Bei Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz, bei militärischen Uebungen für 14 Tage pro Tag 2 Mk., bei anderen Versäumnissen bis zu einem Tage der volle Lohn in 90 Betrieben mit 3362 Beschäftigten und zwar in Schweinfurt (bei Uebungen 14 Tage a 1 Mk.), Wintersdorf, Wittenberge (bei Uebungen nur an Verheiratete), Weinheim (bei Krankheit nur 12 Tage Differenz, bei Uebungen an Ledige pro Tag nur 1,50 Mk.), Dresden (bei Krankheit Verheiratete 3 Tage voll, Ledige ⅔ des Lohnes), Döhlen (Ausnahmen wie bei Dresden), Edingen (bei Krankheit nur 7 Tage, bei Uebungen an Ledige pro Tag 1 Mk.), Freiberg i. S. (bei Krankheit nur 50 Prozent der Differenz, Hainichen (bei Krankheit nur 50 Prozent der Differenz, bei Uebungen an Verheiratete 14 Tage pro Tag 3 Mk.), Leutershausen (bei Uebungen Ledige 14 Tage pro Tag 50 Pf.), Miesbach (bei Uebungen und Krankheit 14 Tage pro Tag 2 Mk.).

Ahrensburg (bei Krankheit vom 3. Tage ab), Alfeld (bei Krankheit vom 4. Tage ab, bei Uebungen 14 Tage pro Tag 1,50 Mk.), Buxtehude (militärische Uebungen 14 Tage pro Tag 1 Mk.), Cöthen (bei Uebungen 16 Tage pro Tag 1,50 Mk.), Delitzsch (Uebungen 14 Tage pro Tag 1 Mk.), Harburg a. E. (Uebungstage 3 Mk.), Heidingsfeld (Uebungen pro Tag 1 Mk.), Mannheim, Osnabrück, Potsdam-Werder (bei Krankheit im ersten Jahre der Tätigkeit nur 8 Tage die Differenz, bei Uebungen Ledige pro Tag 1 Mk., Verheiratete pro Tag 1,50 Mk.), Rastatt (bei Krankheit 4 Wochen die Differenz abzüglich 3 Mk. pro Woche für Verheiratete, Ledige die Hälfte), Reichelsdorf (bei Krankheit nur 12 Tage die Differenz, bei Uebungen 14 Tage pro Tag 1 Mk.), Halberstadt (Verheiratete bei Uebungen pro Tag 3 Mk.), Kiel.

Bei Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz, bei Uebungen 30 Tage pro Tag 1 Mark, bei anderen Versäumnissen von kurzer Dauer der volle Lohn in 132 Betrieben mit 2797 Beschäftigten, und zwar in Amberg, Augsburg, Gunzenhausen, Heidingsfeld, Hirschberg (bei Uebungen 20 Tage pro Tag 1 Mark), Karlstadt, Konstanz, Kronach, Landshut, Pappenheim, Regensburg (bei Krankheit nur 10 Tage), Ulm, Warthausen, Würzburg, Mülhausen i. Els., München (1 Brauerei bei Krankheit nur 12 Tage die Differenz), Lohr a. M. (bei Krankheit nur 10 Tage die Differenz), Aschaffenburg (bei Krankheit die ersten drei Tage voll), Darmstadt (in einer Brauerei für 14 Tage die Hälfte der Differenz), Schwetzingen (bei Krankheit nur für 7 Tage die Differenz), Worms (bei Krankheit 10 Tage), Ettlingen (bei Krankheit Verheiratete 4 Wochen die Differenz, abzüglich 3 Mk. pro Woche, an Ledige die Hälfte), Groß-Zimmern (bei Krankheit 26 Wochen pro Tag 1 Mk.), Höchst (bei Krankheit pro Tag 1 Mk. auf unbegrenzte Zeitdauer), Käferthal (bei Krankheit an Verheiratete 4 Wochen die Differenz, abzüglich 3 Mk. pro Woche), desgleichen in Karlsruhe, München (in 4 Betrieben bei Krankheit an Verheiratete 14 Tage die Differenz, an Ledige 7 Tage), Pirmasens (bei Krankheit 24 Tage die Differenz, abzüglich 50 Pf. pro Tag), Flensburg, Neustadt a. H. (bei Krankheit 10 Tage ¾ des Lohnes inkl. Krankengeld).

Bei Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz, bei Uebungen 14 Tage pro Tag 1,50 Mark, bei anderen Versäumnissen bis zu 1 Tage der volle Lohn in 49 Betrieben mit 1456 Beschäftigten, und zwar in Neumünster, Segeberg, Stade, Tutzing, Wolfenbüttel, Starnberg, Großhesselohe, Vernried, Bad Aibling, Bautzen, Braunschweig, Grasleben, Helmstedt, Schmiedeck, Röbel (bei Krankheit für 3 Wochen die Differenz), desgleichen in Rostock, Güstrow, Wismar, Schwerin (1 Brennerei, Schwerin 4 Brauereien 14 Tage), Uelzen und Neustrelitz, Bad Reichenhall (bei Krankheit nur 10 Tage die Differenz), Großenhain (bei Krankheit

für die ersten 3 Tage zwei Drittel des Lohnes, dann für jeden weiteren Tag bis zu 6 Wochen 50 Pf. Zuschuß), Mühlacker (bei Krankheit 30 Tage pro Tag 1 Mk. Zuschuß), Riesa (bei Krankheit die ersten 3 Tage zwei Drittel des Lohnes, dann für 8 Wochen Verheiratete 1 Mk., Ledige 50 Pf. pro Tag), Hohenuenberg (bei Krankheit gleichfalls 14 Tage pro Tag 1,50 Mk. Zuschuß), Dachau (hier kommen 6—7 Liter Bier täglich mit 14 Pf. pro Liter in Anrechnung).

Bei Krankheit bis zu 14 Tagen die Differenz, bei Uebungen bis zu 14 Tagen die Hälfte des Lohnes, bei anderen Versäumnissen bis zu 1 Tag den vollen Lohn in 58 Betrieben mit 1635 Beschäftigten, und zwar in Aalen und Altenstadt (bei Krankheit vom dritten Tage ab), Dußlingen, Finsterwalde, Geißlingen, Schw.-Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Hörde, Kirchheim u. T., Kuchen, Meerane, Oberndorf a. N., Reutlingen, Schwenningen, Stuttgart (bei Krankheit zwei Drittel des Lohnes abzüglich Krankengeld), Tübingen, Uetersen, Wasseralfingen, Lusnau (bei Krankheit nur für 10 Tage), Rottweil (bei Krankheit wie Stuttgart).

Bei Krankheit und bei Uebungen je 14 Tage pro Tag 1 Mk. mit geringen Abweichungen in 59 Betrieben mit 1098 Beschäftigten, und zwar in Ochsenfurt, Schwiebus, Holzen (bei Krankheit 15 Tage), Bergen (bei Krankheit 3 Wochen die Differenz), Döllnitz (bei Krankheit 4 Wochen die Differenz), Darmstadt und Eberstadt (bei Krankheit 30 Tage a 1 Mk.), Grimma (bei Krankheit 3 Wochen die Differenz), Halle (bei Krankheit 4 Wochen pro Tag 1 Mk.), Weilheim (bei Krankheit 12 Tage die Differenz), Weißenfels (bei Krankheit 30 Tage a 1 Mk.), Wendelstein (bei Krankheit 1 Woche den vollen Lohn), Ansbach (bei Krankheit 1 Woche die Differenz), Biebrich (bei Krankheit vom 4. Tage ab nach 3monatiger Tätigkeit für 14 Tage, bei kürzerer Tätigkeit 8 Tage den vollen Lohn), Emmendingen (bei Krankheit Verheiratete 10 Tage pro Tag 1,50 Mk., Ledige 10 Tage a 1 Mk.), Ilberstadt (bei Krankheit 13 Wochen lang die Differenz zwischen Krankengeld und ¾ des Lohnes), Ingolstadt (bei Krankheit 1 Woche die Differenz), Mering (bei Krankheit 10 Tage die Differenz), Schiltigheim (bei Krankheit nichts vereinbart), Schwabach (bei Krankheit 12 Tage die Differenz), Ponitz, Nierstein (bei Krankheit 10 Tage pro Tag 1,50 Mk.).

Bei Krankheit für 10 Tage an Verheiratete ¾, an Ledige ⅔ des Lohnes, abzüglich der Leistungen der Krankenkasse, bei Uebungen 14 Tage pro Tag 1,50 Mk., bei anderen Versäumnissen bis zu 1 Tag den vollen Lohn in 33 Betrieben mit 4072 Beschäftigten, und zwar in Berchtesgaden, Rosenheim, Traunstein, Würzburg (bei Uebungen Ledige 30 Tage pro Tag 1 Mk., Verheiratete 30 Tage pro Tag 1,50 Mk.), München (Ringbrauereien bei Uebungen 30 Tage pro Tag 1 Mk.).

Bei Krankheit für 10 Tage an Verheiratete pro Tag 2 Mk., Ledige pro Tag 1 Mk., bei Uebungen 14 Tage pro Tag 1 Mk., bei Versäumnissen bis zu einem Tage der volle Lohn in 28 Betrieben mit 971 Beschäftigten, und zwar in Lahr, Dinglingen, Ludwigshafen, Luxemburg (bei Uebungen nichts vereinbart), Mainz, Hersbruck, Freiberg i. B., Lörrach.

Nur bei Krankheit die ersten 3 Tage voll, sonst nichts vereinbart in 2 Betrieben mit 44 Arbeitern in Pirna und Pfaffenhofen.

Ferner bestehen noch folgende Abmachungen:

In Aschersleben wird in 1 Brauerei mit 12 Beschäftigten nach sechsmonatlicher Tätigkeit bei Uebungen für 20 Tage pro Tag 1,50 Mk. vergütet.

In Bamberg wird in 36 Betrieben mit 294 Beschäftigten bei Krankheit und kurzen Versäumnissen nichts in Abzug gebracht, bei Uebungen 30 Tage pro Tag 50 Pf. vergütet.

In Breslau wird in 12 Betrieben mit 920 Beschäftigten bei länger als 4wöchentlicher Krankheit 14 Tage die Differenz, wenn die Betreffenden 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, bei Uebungen nach sechsmonatlicher Tätigkeit für 30 Tage Verheiratete 1,50 Mk., Ledige 1 Mk. pro Tag vergütet, bei anderen Versäumnissen wird eine Entschädigung nicht bezahlt.

In Berlin in 46 Betrieben mit 7149 Beschäftigten und in Fürstenwalde in einem Betriebe mit 56 Beschäftigten werden bei Krankheit die ersten 3 Tage voll bezahlt, vom vierten Tage ab auf die Dauer von 4 Wochen nach ½jähriger Tätigkeit, 13 Wochen nach einjähriger Tätigkeit, 26 Wochen nach dreijähriger Tätigkeit für Verheiratete ¾, Ledige ⅔ des Lohnes abzüglich der gesetzlichen Vergütung aus Krankenkassen 2c. Bei militärischen Uebungen erhalten auf die Dauer von 8 Wochen Verheiratete ¾, Ledige ⅔ ihres Lohnes fortbezahlt, bei anderen Versäumnissen von kurzer Dauer wird kein Lohnabzug gemacht.

In Bremen wird in 9 Betrieben mit 980 Beschäftigten nach 3monatlicher Tätigkeit bei länger als 7tägiger Krankheit für 14 Tage die Differenz abzüglich 10 Prozent des Lohnes, gleichfalls bei kürzerer als 7tägiger Dauer, doch wird hier für die ersten 3 Tagen nichts vergütet. Bei Uebungen nach einjähriger Tätigkeit für 14 Tage Verheiratete pro Tag 2 Mk., Ledige 1 Mk., bei kurzen Versäumnissen kein Lohnabzug.

In Buch (1 Brennerei mit 20 Beschäftigten) bezahlt bei Krankheit für die ersten 13 Tage für Verheiratete 2,50 M., Ledige 1,50 Mk. täglich, bei Uebungen für 30 Tage Verheiratete 1,50 Mk., Ledige 1 Mk. pro Tag, bei Versäumnissen bis ½ Tag kein Lohnabzug.

In Chemnitz und Zwönitz (12 Betriebe mit 425 Beschäftigten) wird bei Krankheit auf 14 Tage 50 Prozent der Differenz, bei Uebungen nach 3 monatlicher Tätigkeit an Verheiratete pro Tag 3 Mk., Ledige 2 Mk. auf 14 Tage gewährt.

In Crischwitz (1 Betrieb mit 28 Beschäftigten) wird bei Krankheit 10 Tage die Differenz, bei Uebungen 10 Tage voller Lohn bezahlt und bei kurzen Versäumnissen kein Lohnabzug gemacht.

In Colmar i. Els. (4 Betriebe mit 46 Beschäftigten) wird bei Krankheit nach freiem Ermessen des Arbeitgebers die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, bei Uebungen nach 2 monatlicher Tätigkeit für 14 Tage ⅔ des Lohnes vergütet.

In Dessau (2 Betriebe mit 112 Beschäftigten) wird entschädigt nach 6monatlicher Tätigkeit pro Tag 1 Mk. bei Krankheit auf 4 Wochen, bei Uebungen auf 16 Tage.

In Düsseldorf (27 Betriebe mit 579 Beschäftigten) erhalten bei Krankheit 14 Tage lang Verheiratete ½ des Lohnes, Ledige pro Tag 1 Mk., bei Uebungen nach 3monatlicher Tätigkeit Verheiratete 3 Wochen vollen Lohn, Ledige die Hälfte, bei sonstigen Versäumnissen kein Lohnabzug.

In Erfurt wird in 4 Brauereien mit 218 Beschäftigten und einer Bierniederlage mit 8 Beschäftigten bei Krankheit in den ersten 3 Tagen das Krankengeld, für die übrigen 11 Tage die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn gewährt, bei Uebungen bis zu 20 Tagen eine Entschädigung für Verheiratete 3 Mk., für Ledige 2 Mk. pro Tag. Sonstige unverschuldete Versäumnisse werden nicht in Abzug gebracht.

In Nürnberg, Fürth und Erlangen (13 Betriebe mit 871 Beschäftigten) wird vergütet: In Krankheitsfällen vom 4. bis einschließlich des 13. Arbeitstages, also im ganzen für 10 Tage, für verheiratete Brauer, Böttcher, Maschinisten und Biersahrer im ersten Arbeitsjahre 3 Mk., im 2. Jahre 3½ Mk. vom 6. Jahre an 4 Mk. pro Tag, für Ledige die Hälfte dieser Sätze, für verheiratete Hilfsarbeiter 2 Mk., für ledige 1 Mk. pro Tag; bei militärischen Uebungen pro Tag 1 Mk. bis zu 30 Tagen. Bei anderen Versäumnissen wird eine Entschädigung nicht gewährt (in Erlangen bis zu einem halben Tage). In einer Brauerei wird in Krankheitsfällen zwischen Verheirateten und Ledigen kein Unterschied gemacht, sondern immer die oben angegebenen Höchstsätze bezahlt, gleichfalls nicht in einer Bierniederlage, doch sind hier die Entschädigungssätze 2,50, 3, 3,50 Mk. pro Tag; bei Uebungen in einer Niederlage 25 Tage pro Tag 1 Mk., ebenso werden hier andere entschuldigte Versäumnisse bis zu einem Tag entschädigt.

In Frankfurt a. M. und Hanau (16 Betriebe mit 1570 Beschäftigten) wird bei Krankheit bis zu 3 Tagen nichts, bei längerer Dauer für 24 Arbeitstage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld abzüglich 50 Pf. pro Tag, bei Uebungen 30 Tage pro Tag 1 Mk. gewährt, bei Versäumnissen erfolgt bis zu 3 Stunden kein Lohnabzug.

In Friedberg i. Hessen (2 Betriebe mit 32 Beschäftigten) wird in Krankheitsfällen und bei militärischen Uebungen auf die Dauer von 4 Wochen pro Tag 1 Mk. vergütet, ausgenommen die ersten 3 Tage, Vergütung für andere Versäumnisse ist nicht vereinbart.

In Gera (3 Betriebe mit 174 Beschäftigten) bei Uebungen Verheiratete ⅔, Ledige die Hälfte des Lohnes auf die Dauer von 14 Tagen, bei Krankheit nach 7tägiger Wartezeit auf 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, für kurze Versäumnisse erfolgt kein Lohnabzug.

In Krotoschin (1 Betrieb mit 50 Beschäftigten) wird bei militärischen Uebungen die Hälfte des Lohnes gezahlt.

In Leipzig (21 Betriebe mit 1172 Beschäftigten) werden bei Krankheit nur die ersten 3 Tage vergütet, bei Uebungen nach dreimonatlicher Tätigkeit Verheiratete 3 Mk., Ledige 2 Mk. auf die Dauer von 20 Tagen.

In Mannheim-Ludwigshafen (7 Betriebe mit 460 Beschäftigten) wird bei Krankheit vom 4. Tage ab auf 10 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, bei Uebungen pro Tag 1 Mk. bis zu 50 Mk. vergütet. Andere Versäumnisse werden nicht vergütet.

In Oggersheim (3 Betriebe mit 58 Beschäftigten) wird bei militärischen Uebungen für 14 Tage ½ des Lohnes weiterbezahlt, bei Versäumnissen bis zu einem Tage erfolgt kein Lohnabzug, bei Krankheit ist nichts vereinbart.

In Oschersleben (1 Betrieb mit 32 Beschäftigten) erhalten die Arbeiter während einer militärischen Uebung eine Vergütung von 15 Mk., bei Krankheit auf 2 Wochen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, abzüglich 2 Mk. pro Woche, bei anderen Versäumnissen erfolgt kein Lohnabzug.

In Pforzheim (3 Betriebe mit 60 Beschäftigten) wird bei militärischen Uebungen auf 15 Tage an Verheiratete 2 Mk., an Ledige 1 Mk. pro Tag, bei Krankheit vom 4. bis 13., also für zehn Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt, im übrigen wird nur bei Kontrollversammlungen kein Lohnabzug gemacht.

In Weiden (1 Betrieb mit 16 Beschäftigten) wird auf die Dauer von 10 Tagen bei Krankheit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, bei mititärischen Uebungen auf die Dauer von 4 Wochen ein Geldzuschuß (in welcher Höhe, ist nicht angegeben) gewährt. Versäumnisse bis zu einem Tage werden nicht in Abzug gebracht.

So wurden seitens des Verbandes auch auf diesem Gebiete die Interessen der Kollegen wahrgenommen, und viele genießen pflichtvergessen die Früchte unserer Arbeit, ohne etwas dazu getan oder dafür geopfert zu haben. Wie hoch die Vorteile dieser Vereinbarungen einzuschätzen sind, kann am besten der ermessen, der in die Lage kommt, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Manche dieser Vereinbarungen sind ja noch mangelhaft, doch es besteht kein Zweifel, daß die Verhältnisse zur möglichst einheitlichen Regelung dieser Materie, zur Verallgemeinerung drängen. Auch dieses wird durch den Brauereiarbeiterverband geschehen und möge die Darstellung des Wirkens unserer Organisation diejenigen zur Scham und zur Pflicht rufen, dem Verband beizutreten, die ihm bisher noch fernstanden.

Gewerkschaftliche Monatsrevue.

September.

Der vergangene Monat war an wichtigen Kongressen reich. Für den Gewerkschaftler war in erster Linie die internationale Konferenz der Landessekretäre der gewerkschaftlichen Landesorganisationen, die in Christiania stattfand, von größtem Interesse. Wir werden daher dieser Konferenz hier zunächst eine Besprechung widmen.

Seitdem im Jahre 1901 anläßlich des skandinavischen Arbeiterkongresses in Kopenhagen auf Initiative Legins eine Besprechung der anwesenden gewerkschaftlichen Landessekretäre stattgefunden hatte, ist die internationale Verbindung der Gewerkschaften mit Sturmschritten vorwärts gegangen. Nicht nur, daß die Landeszentralen der Gewerkschaften der verschiedenen Länder zu einer fruchtbringenden gemeinsamen Tätigkeit gekommen sind, die zur Herausgabe jährlicher internationaler Berichte führten, auch auf beruflicher Grundlage sind sehr weitgehende internationale Verbindungen abgeschlossen worden. Ueber einzelne dieser Verbindungen haben wir in der letzten Monatsrevue berichtet.

Die diesmalige internationale Konferenz, die fünfte in der Reihenfolge, hat zweifelsohne dazu beigetragen, die beruflichen internationalen Verbindungen in besonderem Maße zu fördern. Es ist allgemein bekannt, daß, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, in Amerika und auch in England die reisenden ausländischen Arbeiter seitens der gewerkschaftlich organisierten Arbeitsbrüder alles andere, nur nicht brüderlich behandelt bezw. aufgenommen werden. Und auch die englischen und amerikanischen Gewerkschaften tun zum Teil alles, um den zureisenden ausländischen Arbeitern, selbst wenn die Mitgliedsbücher der heimatlichen Organisation in bester Ordnung sind, die Aufnahme in den Organisationen Amerikas bezw. Englands nach Möglichkeit zu erschweren. Soweit es gelang, Verträge mit den Gewerkschaften Englands und Amerikas zu schließen, scheiden diese Schwierigkeiten natürlich aus. Aber weder die Engländer noch die Amerikaner waren bisher besonders geneigt, Verträge abzuschließen. Zum Teil möge das auf die ungenügende Organisationsform, die in diesen Ländern vorwiegend eine lokale oder regionale ist, zum größten Teile aber ist es auf den erstarrten Geist, der in ihnen vorwiegend herrscht, zurückzuführen.

Die 5. internationale Konferenz der Landessekretäre der Gewerkschaftszentralen der verschiedenen Länder hat diese Frage jetzt eingehend behandelt. Den Engländern wurde erklärt, daß die Sache auf die Dauer so nicht weiter gehen könne und die anwesenden Vertreter waren selbst der Meinung, daß eine Aenderung herbeigeführt werden müsse, so daß folgende von Deutschland vorgeschlagene Resolution einstimmige Annahme finden konnte:

„Die Konferenz ist der Meinung, daß Mitglieder solcher Verbände, die der gewerkschaftlichen Zentrale ihres Landes angeschlossen sind, wenn sie in einem anderen Lande zureisen und eine Abmeldebescheinigung ihrer bisherigen Organisation vorlegen, von ihrer dortigen Berufsorganisation als Mitglieder aufgenommen werden müssen.

Soweit keine anderweitigen Abmachungen zwischen den einzelnen Berufsorganisationen bestehen, gelten folgende Uebertrittsbedingungen:

a) Das in der bisherigen Organisation gezahlte Eintrittsgeld wird angerechnet. Sollte das von Inländern erhobene Eintrittsgeld in der neuen Organisation höher sein als in der alten Organisation, so kann die Differenz erhoben werden.

b) Bezüglich des Anspruches auf Unterstützungen und andere Vorteile wird die Summe der in der bisherigen Organisation gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß auf keinen Fall eine längere Mitgliedschaft angerechnet wird, als tatsächlich vorhanden ist.

Die anwesenden Delegierten verpflichten sich, diese Uebertrittsbedingungen der nächsten Sitzung der zuständigen Körperschaft ihres Landes vorzulegen und deren Annahme zu befürworten."

Damit ist die Bahn für weitere Verhandlungen frei. Die besonderen Verträge, die zur Regelung des Uebertritts notwendig sind, können naturgemäß nur von den einzelnen Berufen selbst vereinbart werden.

Ueber die Frage der Aufgaben der internationalen Konferenzen der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen wurde eingehend verhandelt. Die französische Landeszentrale, die sich in den Händen von Anarchisten befindet, verlangt, daß auf der Konferenz Fragen, wie der Generalstreik und der Antimilitarismus, verhandelt werden, während die Amsterdamer Konferenz bereits vor zwei Jahren diese Fragen, als nicht zur Zuständigkeit gehörend, abwies. Die Konferenz in Christiania hat nun ein- für allemal diese Fragen abgewiesen und zwar an die Stelle verwiesen, wo sie nur verhandelt werden können. Der grundsätzliche Teil des Beschlusses lautet:

„Die internationale Konferenz der Vertreter der Gewerkschaften Englands, der Niederlande, in Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Italien, abgehalten am 15. und 16. September 1907 in Christiania, hat sich mit dem wiederum eingebrachten Antrage der Confédération générale du Travail beschäftigt, auf die Tagesordnung der Konferenz die Frage des Antimilitarismus und des Generalstreiks zu setzen.

Die Konferenz wiederholt den in Amsterdam gefaßten Beschluß, nach welchem die internationalen Konferenzen die Aufgaben haben, zu beraten über den engeren Zusammenschluß der Gewerkschaften aller Länder, über einheitlich zu führende Gewerkschaftsstatistiken, über gegenseitige Unterstützung in den wirtschaftlichen Kämpfen und über alle unmittelbar mit der gewerkschaftlichen Organisierung der Arbeiterschaft in Zusammenhang stehenden Fragen.

Ausgeschlossen von der Beratung sind alle theoretischen Fragen und solche, welche die Tendenzen und die Taktik der gewerkschaftlichen Bewegung in den einzelnen Ländern betreffen.

Die Konferenz erachtet die Fragen des Militarismus und Generalstreiks als solche, die nicht von einer Konferenz von Gewerkschaftsfunktionären, sondern nur von der Vertretung der Gesamtheit des internationalen Proletariats, von den regelmäßig stattfindenden internationalen Sozialistenkongressen zu erledigen sind, zumal in Amsterdam und Stuttgart beide Fragen ihre Erledigung, entsprechend der gegebenen Situation, gefunden haben."

Eine wichtige Frage war die des Imports ausländischer Streikbrecher, die von den Kapitalisten in den letzten Jahren beliebt wurden. Besonders hervorgetan hat sich England in der Lieferung von Streikbrechern während des Streiks der deutschen Seeleute, sowie auch während des Streiks von Seeleuten und Hafenarbeitern in Schweden. Das letztere Land ist in den letzten Jahren auch besonders geschädigt worden, daß die Streiks seiner Landarbeiter, deren Organisation bereits 10 000 Mitglieder zählt, durch Import von Streikbrechern teils aus den östlichen Bezirken Deutschlands, zum größten Teil aber aus Galizien und Polen in Frage gestellt werden. Daher hatte Schweden an die Konferenz die Frage gestellt, welche Maßnahmen hiergegen getroffen werden können. Die Konferenz beantwortete die Frage durch die Annahme folgender Resolution:

„Die Konferenz verurteilt diejenigen Arbeiter und Arbeitergruppen, die in Konfliktsfällen Arbeit als Streikbrecher in anderen Ländern annehmen. Da die Unternehmer und Kapitalisten in mehreren Ländern sich jetzt der Arbeitskräfte aus anderen Ländern bedienen, fordert die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen die Organisationen der verschiedenen Länder auf, ihre Aufmerksamkeit dieser Frage im besonderen zu widmen und, wenn möglich, soll die Landeszentrale in dem Lande, aus welchem die Streikbrecher kommen, deren Namen in ihrem Heimatlande veröffentlichen. Im übrigen soll solchen Arbeitern die gleiche Behandlung zuteil werden, wie den Streikbrechern im eigenen Lande.

Die Konferenz empfiehlt weiter, in allen Ländern dahin zu wirken, daß die sozialdemokratischen Fraktionen in den Parlamenten beantragen, daß der Export von Streikbrechern und Kontraktarbeitern gesetzlich verboten wird."

Von weiteren Fragen, die die Konferenz beschäftigten, sind zu nennen die der Arbeitsvermittelung im Auslande, die von Italien, als Exportland von Wanderarbeitern, angeregt war. Da diese Sache sehr schwer zu regeln ist, wurde der internationale Sekretär, als welcher Legien einstimmig wiedergewählt wurde, zur weiteren Verfolgung überwiesen. Die Frage der internationalen Arbeiterschutzübereinkommen führte zu einem Beschlusse, wonach die Gewerkschaften der einzelnen Länder auf die Regierungen dahin einwirken sollen, daß sie internationale Uebereinkommen anerkennen. Die nächste Konferenz findet in drei Jahren in Wien statt im Anschluß an den österreichischen Gewerkschaftskongreß. —

Der diesjährige Parteitag der deutschen Sozialdemokratie dürfte allenthalben Befriedigung bei den Genossen hervorrufen wegen seiner sachlichen Beratungen. Die Gewerkschaften haben ebenfalls keine Ursache, mit dem Resultat der Verhandlungen unzufrieden zu sein. Die Lokalisten-Angelegenheit wurde zwar vertagt, was aber notwendig war, da die Einigungsverhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Die wirtschaftliche Konjunktur befindet sich zusehends im Abbröckeln. Es ist heute keine Frage mehr, daß wir der wirtschaftlichen Krise entgegengehen. Noch freilich ist die Industrie für den Inlandsmarkt beschäftigt, der im vorigen Jahre besonders seitens der Metallindustriellen zurückgesetzt wurde, um den unsicheren Auslandsmarkt vorerst zu befriedigen. Den Syndikaten der Montanindustrie möge es noch gelingen, ihren Absatz und ihre Produktion zu regeln, das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß einzelne Gewerbe sich bereits in wirtschaftlicher Depression befinden. Das gilt zum Teil für das Baugewerbe, besonders das Berliner Baugewerbe hat sich noch nicht erholt, und wenig Aussichten sind dazu für die nächste Zeit vorhanden. In der Holzindustrie war nach der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiter-Verbandes die Arbeitslosigkeit im August zwar nicht so stark, wie in den letzten Vormonaten. Aber das läßt noch keine Schlüsse auf andauernde gute Konjunktur zu, umsomehr, als lange Betriebseinstellung während der Frühjahrsmonate — Aussperrung in 15 Städten — zurzeit eine Einholung in der Produktion bedarf. Aber ein sicheres Zeichen für das Abflauen der industriellen Konjunktur ist die Steigerung der Kurse der Staatspapiere, die Schippel in seiner „Wirtschaftlichen Rundschau" soeben feststellt. —

An Lohnkämpfen dauert die Aussperrung der Tabakarbeiter in Gießen fort. Die Bergleute im Senftenberger Revier befinden sich, 2000 Mann, im Ausstande. In Hamburg streiken die Elektriker. Der Streik der Hafenarbeiter in Antwerpen, der auf Grund von Versprechungen des Oberbürgermeisters aufgehoben wurde, hat noch nicht zu einem endgültigen Friedensschluß geführt, da die Unternehmerorganisation erklärt, mit den Versprechungen des Bürgermeisters nichts gemein zu haben. Es handelt sich hier um dieselben brutalen Scharfmacher, die in den deutschen Häfen noch ungestraft ihr Unwesen treiben.

j-n.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† **Zuzug ist fernzuhalten** nach **Augsburg, Andernach** (Malzfabriken), **Donauwörth, Liegnitz, Moos** (N.-B.), **Nordhausen** (Brennerei Fr. Degen) und **Schöna** (Malzfabrik).

† **Der „Doornkaat"-Schnaps** ist **boykottiert.** Kollegen, sorgt für Ausführung dieses Beschlusses! Besonders in Rheinland-Westfalen wird noch viel „Doornkaat" konsumiert und sollten die dortigen Kollegen dem Boykott mehr Beachtung schenken.

† **Alpirsbach. Tarifvertrag.** Mit der Klosterbrauerei wurde ein Tarifvertrag vereinbart, der folgende Verbesserungen bringt: Arbeitszeitverkürzung 1 Stunde täglich, Lohnerhöhung 2 Mk. bis 2,50 Mk., im Durchschnitt 2,31 Mk. pro Woche, bei militärischen Uebungen wird auf 14 Tage der halbe Lohn, bei Krankheit 14 Tage die Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld bezahlt, Urlaub ohne Lohnkürzung 2 bis 4 Tage.

† **Andernach.** Herr Adolf Flink, Malzfabrikant in Andernach, wünscht die betreffende Notiz in voriger Nr. dahingehend berichtigt, daß bei ihm keine Lohndifferenzen ausgebrochen sind. Auch habe er dem Gauvorsitzenden ausdrücklich erklärt, daß er jederzeit bereit sei, einen Tarifvertrag einzugehen.

Dazu wird sich der Gauleiter äußern, gleichzeitig aber bemerken wir, daß die Differenzen auch mit der Malzfabrik Flink noch nicht beigelegt sind.

Zuzug nach Andernach ist streng fernzuhalten.

† **Kelbra. Tarifvertrag.** Mit der Aktienbrauerei Kelbra wurde am 1. Oktober ein Tarif abgeschlossen. Erreicht wurde Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag, Lohnerhöhung 1,50 Mk. pro Woche, bei militärischen Uebungen fort-

zahlung des Lohnes bis zu 14 Tagen und bei Krankheit Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, 4 Tage Urlaub ohne Lohnabzug, Freigabe des 1. Mai. Ueberstunden wochentags 40 Pf., Sonntags 50 Pf. Bierfahrer erhalten neben dem Lohn 20 Pf. Spundgeld pro Hektoliter.

† **Pforzheim. Tarifvertrag** des Bayrischen Brauhauses und der Brauerei Beckh mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Bierführer erhalten für Stadtfahrten, welche abends nach 7 Uhr begonnen werden, pro Stunde 50 Pf. — Der Bierführer vom Sonn- und Feiertagsdienst wird mit 3 Mk. bezahlt. Ebenso werden für Waldfest- und sonstige auswärtige Fahrten 3 Mk. vergütet, sofern diese Ausfahrten ein anderer als der Diensthaltende besorgt. — Lohn im 1. Jahr 23 Mk., steigend jährlich um 1 Mk. bis 26 Mk. pro Woche.

Hülfsarbeiter: Arbeitszeit wie Brauer. Ueberstunden werktags 45 Pf., Sonn- und Feiertags 55 Pf. pro Stunde. — Lohn im 1. Jahr 20 Mk., steigend jährlich um 1 Mk. bis 23 Mk. pro Woche.

Heizer haben zwölfstündige Schicht, einschließlich der Ruhepausen. — Lohn im 1. Jahr 24 Mk., steigend jährlich um 1 Mk. bis 27 Mk. pro Woche.

Für Maschinisten bleiben die seitherigen Vereinbarungen bezüglich Lohn, Kündigung, Arbeitszeit und Haustrunk bestehen.

Allgemeines. Bei militärischen Uebungen erhalten Verheiratete 2 Mk., Ledige 1 Mk. pro Tag bis zu 15 Tagen, bei Krankheiten vom 4. bis einschließlich 13. Tag die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld. Bei Kontrollversammlungen wird der nötige Urlaub ohne Lohnabzug gewährt.

Urlaub ohne Lohnabzug erhält jeder Arbeiter nach dreijähriger Tätigkeit drei Tage.

Der Tarif tritt am 17. Juni 1907 in Kraft.

† **Schöna. Streik.** In der Malzfabrik Schöna stehen die Kollegen, 21 Mann, wegen Lohndifferenzen im Streik.

Die Kollegen allerorts werden ersucht, an A. Polster, Dresden, „Volkshaus", Ritzenbergerstr. 2, mitzuteilen, welche Brauereien Malz von dieser Firma beziehen.

Zuzug nach Schöna ist fernzuhalten!

† **Tübingen und Umgegend. Tarifvertrag,** abgeschlossen zwischen folgenden Brauereien: 1. Goesele u. Stratmann, Schloßbrauerei, 2. Marquardt, Tübinger Hofbräu, 3. Vereinigte Brauereien Stuttgart-Tübingen, 4. Rob. Woerner, Brauerei in Dußlingen, 5. Heinrichs Brauerei in Lustnau und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Arbeitszeit im Winter 9½, im Sommer 10½ Stunden. — Sonntagsarbeit 2 Stunden, jeden dritten Sonntag ganz frei. — Wochenlohn 23 Mk., steigend jährlich um 1 Mk. bis 27 Mk. — Ueberstunden Wochentags 45 Pf., Sonntags 55 Pf. pro Stunde.

Bei Krankheit wird für 2 Wochen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld, bei militärischen Uebungen für 2 Wochen die Hälfte des Lohnes bezahlt. Bei unverschuldeten Versäumnissen bis zu 1 Tage erfolgt kein Lohnabzug.

Urlaub ohne Lohnabzug nach einem Jahr 2 Tage, nach zwei Jahren 3 Tage, nach drei Jahren 4 Tage.

Freibier Werktags 5 Liter, Sonntags 2 Liter.

Der Tarif tritt am 1. August 1907 in Kraft.

Tübingen, den 20. September 1907.

Ein bis auf geringe Aenderungen gleichlautender Tarif wurde mit der Brauerei Moll u. Forstner in Reutlingen abgeschlossen. Für Ueberstunden erfolgt hier 25 Proz. Lohnaufschlag. Der Höchstlohn ist um 1 Mk. geringer. Für Sonntags-Dujour wird 2 Mk. vergütet.

† **Weimar-Ehringsdorf. Tarifvertrag** der Brauerei Deinhardt (Stadtbrauerei), Weimar, Feldschlößchen-Brauerei-Weimar und Brauerei Heydenreich-Ehringsdorf mit dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter.

Arbeitszeit an Wochentagen für alle Beschäftigte, mit Ausnahme der Bierfahrer, vom 1. April bis 1. Oktober 10 Stunden, vom 1. Oktober bis 1. April 9½ Stunden, von 6 bis 6 Uhr, mit 2 bezw. 2½ Stunden Pausen. Biersieder müssen innerhalb 12 Stunden ihren Sudprozeß beenden. Für Maschinisten und Heizer beträgt bei Schichtwechsel die Präsenzzeit 12 Stunden. Bierfahrer sollen zwischen den einzelnen Tageslandtouren mindestens 10 Stunden Ruhepause haben; die ihnen weniger gewährte Ruhezeit muß als Ueberstunden bezahlt werden. Vor und nach der Arbeitszeit haben sie ihre Pferde zu besorgen, im übrigen gilt auch für sie die Arbeitszeit wie oben angegeben.

Lohn pro Woche, ohne Abzug der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage, für Brauer, Böttcher, Mälzer bei Einstellung 25 Mk., nach ½ Jahr 26 Mk., nach 1 Jahre seit der Einstellung 27 Mk., nach 2 Jahren 28 Mk.; für Oberburschen 30 Mk.; für Maschinenmeister 32 Mk.; für Maschinisten, Heizer und Bierfahrer, mit Ausnahme der Oekonomiefahrer, bei Einstellung 23 Mk., steigend jährlich um 1 Mk. bis 26 Mk.; für Mälzerei- und Hülfsarbeiter wie oben 20—23 Mk. Hülfsarbeiter, welche mindestens 14 Tage die Arbeit Gelernter verrichten, erhalten den Mindestlohn der betr. Kategorie. Als solche Arbeiten gelten alle im Sudhaus, Gär- und Lagerkeller vorkommenden Verrichtungen, sowie der erste Posten auf der Schwankhalle.

Ueberstunden an Wochentagen werden mit 50 Pf. und Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen mit 60 Pf. pro Stunde bezahlt.

Heizer haben 6 Schichten zu je 12 Stunden. Die darüber hinausgehenden Arbeitsleistungen gelten als Ueberstunden oder als halbe oder 7. Schicht. Die Ueberstunde wird mit 50 Pf., die halbe Schicht mit 1,50 Mk., die ganze mit 3 Mk. bezahlt.

Das Bier- und Eisfahren an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gänzlich eingestellt. Bierfahrer haften nicht für das an Gastwirte gelieferte Bier; von ihnen gestellte Kautionen sind vom Tage der Hingabe ab mit 4 Proz. zu verzinsen.

Nachtarbeit wird pro Stunde mit 60 Pf. bezahlt; unter Nachtarbeit ist die nicht unmittelbar an eine Schicht sich anschließende Arbeitszeit zu verstehen.

Bei Krankheit wird für die ersten 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Ortskrankenkassengeld, bei militärischen Uebungen bis zu 14 Tagen der volle Lohn gezahlt. Unverschuldete, näher bezeichnete Versäumnisse bis zu einem Tage werden nicht in Abzug gebracht.

Urlaub ohne Lohnabzug nach einem Jahr zwei, nach zwei Jahren drei Tage.

Bei Arbeitsmangel erfolgt etwaige Ausstellung vom Letzteingestellten angefangen; bei Wiedereinstellung ist der zuletzt Ausgestellte zuerst zu berücksichtigen, ohne dadurch sein Dienstalter zu unterbrechen.

Haustrunk gutes Lagerbier und in dem Umfange wie bisher. Für gute, reinliche Wasch-, Bade-, Trocken- und Umkleideräume ist Sorge zu tragen.

Etwaige, dem Tarif zuwiederlaufende Bestimmungen der Arbeitsordnung, sind ungültig. — Ueber alle den Tarif betreffende Streitigkeiten verhandelt die jeweilige Organisationsleitung mit den Brauereien oder von diesen beauftragte Instanzen.

Der Tarif tritt am 15. September 1907 in Kraft.

Weimar, den 12. September 1907.

Endlich haben wir es erreicht, in den drei Brauereien gleiche Verhältnisse zu schaffen. Auf unseren eingereichten Tarif erhielten wir von den zwei Weimarer Brauereien einen Gegentarif mit dem Bemerken, innerhalb 8 Tagen uns zustimmend zu erklären, andernfalls auch das zurückgezogen wird. Brauerei Ehringsdorf wollte mit ihren Leuten selbst unterhandeln. In einer stark besuchten Versammlung am 31. August wurde beides einstimmig abgelehnt und die Organisationsleitung beauftragt, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen. Dem gaben die Unternehmer dann auch statt. In der ersten Verhandlung mit den Brauereien kamen wir gerade über den ersten Punkt hinaus, in der zweiten mit dem Syndikus des Thüringer Brauerei-Vereins, Herrn Rechtsanwalt Schneichel, kam es endlich soweit bis zum Unterzeichnen. Unsere Vertreter wollten erst die Mitglieder darüber hören, und erklärten sich diese in einer Versammlung am 14. September einstimmig mit den Vereinbarungen einverstanden, wenn auch nicht alle Wünsche befriedigt waren.

Es war eine schwere Arbeit, die drei Betriebe unter einen Tarif zu bringen, in Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse. Besonders die noch sehr zurückgebliebenen Verhältnisse in der Stadtbrauerei waren ein großes Hemmnis. Diese waren nur möglich durch die Interesselosigkeit eines Teils der dort beschäftigten Arbeiter. Wieder ein Beispiel für diese Kollegen, daß ohne Organisation nichts zu erreichen ist. Diese bisher bestandene Interesselosigkeit ist auch schuld, daß manche, die bis jetzt schon besser dastanden, nicht so viel erreicht haben. Im Interesse eines einheitlichen Ganzen konnte nicht jeder einzelne Wunsch erfüllt werden.

Außer der Arbeitszeitverkürzung wurde Lohnerhöhung erzielt von 1—4 Mark, im Durchschnitt 2,40 Mark wöchentlich. Die Sonntagsarbeit wird jetzt alle bezahlt mit 60 Pf. pro Stunde, während früher jeden zweiten Sonntag zwei Stunden umsonst gearbeitet werden mußten, darüber hinaus wurden 50 Pf. pro Stunde bezahlt. Dujour ist in Wegfall gekommen. Die siebente Schicht wird bezahlt, früher nichts. Das Bier- und Eisfahren an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich eingestellt. Neu ist auch der Urlaub und für die Kollegen der Stadtbrauerei die Vergütung bei Krankheit und Uebungen.

Das nächste Mal ist nun insoweit leichter zu verhandeln, als eine einheitliche Grundlage geschaffen ist. Nur haben die Kollegen dafür zu wirken, daß die Organisation vollkommen ausgebaut wird, um auch das nötige Gewicht in die Wagschale werfen zu können. Es gibt in den Betrieben noch etliche, die noch nicht zu uns gehören, aber trotzdem an den Erfolgen teilnehmen. Denen muß es vor Augen gehalten werden, daß sie ungerechterweise das nehmen, was die Organisation geschaffen, so lange sie nicht Mitglieder des Verbandes sind. Ein einiges Zusammenhalten in der Organisation ist auch schon deshalb nötig, um das Errungene auch zu erhalten. Daher muß auch der persönliche Streit vermieden werden; denn arbeite jeder mit, wir haben noch viel zu tun, bei uns und in nächster Umgebung, auch um die Kollegen aufzuklären über die gemeingefährliche Arbeiterzersplitterung der Streikbrecherorganisation, die in unserer Umgebung ihr Treiben versucht.

Bier-Depots.

† **Ludwigsburg. Tarifvertrag** der Bier-Depots in Ludwigsburg mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Mindestlohn für Bierfahrer im 1. Jahr 27,60 Mk., im 2. Jahr 28,60 Mk., im 3. Jahr 29,60 Mk. pro Woche. Denselben Lohn erhalten auch die Flaschenbierfahrer.

Bei Nachtfahrten 1 Mk. Zuschlag, desgleichen für Uebernachten auf der Tour. Die Bezahlung erfolgt abends von 10 Uhr ab, auch für diejenigen, welche morgens um 4 Uhr, respektive um 5 Uhr zu beginnen haben.

Sonntagsarbeit 2 Stunden; wird dieselbe durch eine Fahrt über diese Zeit hinaus verlängert, so erhält der Bierfahrer für die Zeit bis Mittag 12 Uhr 2 Mk. Für Haus- und Stalldienst 3 Mk. Für Waldfestfahrten 5 Mk., derjenige, der Vorspann leistet, 2 Mk., Für die Sonntage, an denen sie Dienst haben, erhalten Bierfahrer 30 Pf. extra, für Hausdienst 60 Pf. extra. Jeden 3. Sonntag frei.

Flaschenbierarbeiter unter 18 Jahren Mindestlohn 18,80 Mk., zwischen 18 und 20 Jahren 20,80 Mk., über 20 Jahren 24,60 Mk.

Arbeitszeit 57 Stunden wöchentlich oder 9½ Stunden täglich. — Ueberstunden 25 Prozent Zuschlag, für Sonntagsarbeit von 6—8 Uhr früh 1,30 Mk., im übrigen 50 Prozent Zuschlag.

Bei Krankheit erhalten alle Arbeitnehmer vom 3. Tage ab auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch ohne Gewährung von Bier oder Entschädigung für solches, bei militärischen Uebungen bis auf zwei Wochen die Hälfte des Arbeitslohnes. Bei sonstigen unverschuldeten Versäumnissen wird bis zu einem Tage Lohnabzug nicht gemacht.

Urlaub ohne Lohnabzug nach 1 Jahr 1 Tag, nach 3 Jahren 3 Tage, nach 6 Jahren 6 Tage. — Am 1. Mai wird von mittags 12 Uhr ab freigegeben.

Freies Koalitionsrecht. — Gegenseitige 14tägige Kündigung. Nach erfolgter Kündigung erhält der Arbeitnehmer wöchentlich ½ Tag zum Aufsuchen von Arbeit frei.

Bei Berechnung der wöchentlichen Arbeitsstunden werden die seither schon gefeierten Wochenfeiertage mit je 9½ Stunden miteingerechnet.

Der Tarif tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Brennereien.

† **Bielefeld. Tarifvertrag** der Brennerei Dreebeindicke mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und verw. Berufsgenossen.

Die Arbeitszeit für Brennereiarbeiter und Kutscher ist eine zehnstündige, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit zwei Stunden Pausen, doch sollen die Kutscher ohne besondere Vergütung für die Zeit nach 6 Uhr ihre Tour zu Ende fahren bezw. Pferde füttern; für Arbeiterinnen 9 Stunden, von 7 bis 6 Uhr mit 2 Stunden Pausen.

Ueberstunden für Arbeiter 50 Pf., für Arbeiterinnen 40 Pf. pro Stunde.

Lohn pro Woche für den ersten Brenner im 1. Jahre 28 Mk., im 2. Jahre 29 Mk., im 3. Jahre 30 Mk.; für den ersten Kutscher im 1. Jahre 25 Mk., steigend wie oben bis 27 Mk.; für Brennereiarbeiter und Kutscher wie oben 24 bis 26 Mk.; für Arbeiterinnen wie oben 14 bis 16 Mk. Die erste Arbeiterin 1 Mk. mehr. — Die Kutscher erhalten dieselben Spesen wie bisher.

Bei Krankheit wird auf 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld vergütet, bei militärischen Uebungen auf 14 Tage der volle Lohn gezahlt. Bei sonstigen, näher bezeichneten Versäumnissen bis zu 1 Tage wird nichts in Abzug gebracht.

Für Errichtung heizbarer Umkleide-, Trocken- und Aufenthaltsräume, sowie Wasch- und Baderaum ist Sorge zu tragen.

Urlaub ohne Lohnabzug bei einjähriger Tätigkeit 3 Tage, nach zwei Jahren 4 Tage, nach drei Jahren 5 Tage.

Der Tarif tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

† **Nordhausen. Aussperrung.** Recht traurige Verhältnisse bestehen noch in den weltbekannten Nordhäuser Branntweinbrennereien. Riesenprofite stecken die Unternehmer ein und geradezu erbärmliche Verhältnisse gewähren sie den Arbeitern. Bis vor kurzer Zeit konnten die Herren auch tun, was ihnen beliebte, denn an eine Organisation dachten die armen Sklaven schon gar nicht mehr. Mindestens gegen 70 Schnapsfabriken haben ihre Inhaber zu reichen Leuten gemacht, die heute glauben, den Arbeiter als Produzenten, sowie als Konsumenten als Ausbeutungsobjekt in Erbpacht zu haben. Mächtige Fässer Sprit sieht man täglich in Nordhausen auf den Straßen herumfahren, aus dem der „echte Nordhäuser", nicht, wie man etwa glaubt, gebrannt, sondern zum überwiegenden Teil auf kaltem Wege hergestellt wird. Gebrannt wird meistens im ganzen Jahre zirka 6 mal und das auch nur, weil es der Gesetzgeber für eine Brennerei verlangt. So gibt es Betriebe, die auf jede Arbeitskraft zirka 4000 Hektoliter Schnaps herstellen.

Da nun die Teuerung auch bei den armen Brennereiarbeitern sich bemerkbar machte, so schlossen sich vor einiger Zeit die 6 Arbeiter der Firma Friedr. Degen Nachf., Inh. A. Stegemanns Söhne, der Organisation an. Die Löhne betrugen für einen Arbeiter pro Woche **16,50 Mk.**, ein anderer erhielt **17,50 Mk.**, und drei bekamen **18 Mk.** Nur der Brenner, ein qualifizierter Arbeiter, erhielt **20 Mk.** Dafür mußte meistens Sonntags noch oftmals 6 Stunden und mehr gearbeitet und daneben noch unentgeltlich Sonntags Dujour den ganzen Tag gehalten werden. Geradezu unglaubliche Leistungen für einen solch erbärmlichen Lohn.

Am 7. September wurde an obige Firma von der Zahlstelle Nordhausen ein Lohntarif eingereicht, jedoch ließ es der Herr-im-Hause-Standpunkt des Herrn Stegemann nicht zu, zu antworten. Eine persönliche Anfrage wurde brüsk abgewiesen, eine weitere schriftliche Anfrage ablehnend beantwortet. Am 1. Oktober wurde mit dem Gauleiter Stöcklein eine Kommission vorstellig. Herr Stegemann machte erst verschiedene Ausflüchte, aber in die Enge getrieben, gestand er, daß er die Angelegenheit „der Vereinigung" übergeben. Kein Weg wurde gescheut und auch die „Vereinigung" aufgesucht. Doch der Schriftführer, Herr Wagner, erklärte kurz: „Die Vereinigung hat mit Ihnen nichts zu tun."

Am 2. Oktober früh frug Herr Stegemann seine Arbeiter, ob sie sich mit ihm einigen wollten. Das wollte man freilich, aber da Herr Stegemann die Angelegenheit der Unternehmerorganisation übergeben hatte, wollten sich die Arbeiter durch ihre Organisation vertreten lassen. Als sie auf ihr gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht nicht verzichteten, warf sie Herr Stegemann sämtlich auf das Straßenpflaster und stellte ihnen noch folgenden Urlasbrief aus:

„Dem N. N. bescheinige ich hiermit, daß derselbe vom — — bis heute in meinem Geschäft tätig gewesen ist und die ihm übertragenen Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit ausgeführt hat. Sein Austritt erfolgt, weil derselbe wegen Lohnaufbesserung nicht mit mir persönlich in Verhandlung treten wollte.

Nordhausen, den 1. Oktober 1907.

Friedr. Degen Nachfolger.

Natürlich wird das Gewerbegericht Gelegenheit bekommen, den Herrn zu belehren, was er den Arbeitern ins Zeugnis zu schreiben hat. Daß aber Herr Stegemann nicht daran dachte, mit seinen Arbeitern ein weiteres Arbeitsverhältnis zu führen, beweisen Inserate, durch welche „kräftige Arbeiter" gesucht wurden, als die Ausgesperrten noch im Betriebe waren. Daß es aber die Firma versteht, mit den Arbeitern Geschäfte zu machen, beweisen die 26 Konsumvereine, die sie zu ihrer Kundschaft zählt.

Vielleicht sehen nun die Herrschaften ein, wie es dem Arbeiter zu Mute ist, denn die Besitzer, die Damen des Hauses, die Dienstmädchen, das Kontorpersonal und der Gärtner quälen sich im Schweiße ihres Angesichts mit der Arbeit ab. Naß sind sie durch übergroße Geschicklichkeit von unten bis oben. Hoffentlich versuchen es die Herrschaften neben der Arbeit auch einmal, wie man mit 16,50 Mark pro Woche mit Familie auskommt. Einen arbeitswilligen Kutscher begleitet auf allen Wegen ein Kontorist. Herr Stegemann öffnet dem „nützlichen Element" höchst eigenhändig beim Ein- und Ausgang die ängstlich verschlossene Pforte und ein Schutzmann ist den ganzen Tag dorthin postiert, daß den Streikposten nichts geschieht. So ist also das Bild vollständig.

Ein Kollege des Herrn Stegemann, Herr Rausch, in Firma J. F. Günther, findet es nun höchst ärgerniserregend, daß die Arbeiter nicht zur höheren Ehre des Profits schuften, und macht seinem gepreßten Unternehmerherzen in hier nicht wiederzugebenden Ausdrücken Luft. Daß sein Herr Kollege Stegemann es ist, der die Arbeiter an ihrer Arbeit hindert, sieht den Herrn weiter nicht an.

An die Arbeiterschaft allerorts aber ergeht der Ruf, das Produkt dieser Firma so lange zu meiden, bis Herr Stegemann die Rechte der Arbeiter anerkennt. Der Kampf mit diesem Herrn muß und wird ausgefochten werden, damit er zur Einsicht kommt, und damit auch andere von diesem bösen Beispiel nicht angesteckt werden.

Zuzug ist fernzuhalten!

Korrespondenzen.

Berlin. Achtung, Mitfahrer! Laut Vereinbarung mit dem Verein der Brauereien müssen Ueberstunden für Mitfahrer, gleichviel ob Faß- oder Flaschen-Mitfahrer, nach dem Lohnsatz von 28 Mk. mit einer Zugrundelegung von 62 Arbeitsstunden die Woche bezahlt werden.

Dieses Uebereinkommen wurde getroffen, nachdem die Angelegenheit unsererseits dem Einigungsamt übergeben worden war.

Die Bezahlung der Ueberstunden war bisher eine sehr verschiedene. Wurden doch in einzelnen Brauereien nur 46 Pf. die Stunde bezahlt. Leider haben sich die Kollegen nicht rechtzeitig an uns gewandt, um schon früher eingreifen zu können.

Die Verwaltung der Sektion II.

Bochum. In der Versammlung vom 1. September referierte Kollege Brülling über die Tarifbewegungen im allgemeinen. Auf die fortwährenden Tarifabschlüsse in Rheinland und Westfalen hinweisend, ermahnte er die Kollegen zur tatkräftigen Agitation, um auch in Bochum die Organisation auszubauen und andere Verhältnisse zu schaffen. Trotzdem diese in einigen Bochumer Brauereien sehr rückständig und verbesserungsbedürftig wären, zeige ein großer Teil der Kollegen sehr wenig Interesse an der Verbesserung ihrer Lage. Schon der Versammlungsbesuch beweise, daß es manchem Kollegen nicht ernst um seine Sache sei. Dieses sollte in Zukunft anders werden, jeder Kollege sollte ohne Furcht die Agitation betreiben und in kurzer Zeit werden auch die Bochumer Brauereiarbeiter da sein, wo sie hingehören, in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Braunschweig. In der am 6. Oktober im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Brauereiarbeiterversammlung referierte ein auswärtiger Kollege über die Entwickelung der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen. Zum 2. Punkt gab der Vorsitzende bekannt, daß auch während des letzten Monats die erfreuliche Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahl angehalten habe; zu hoffen sei, daß sich dies noch einige Monate wiederhole, was allerdings rege Mitarbeit aller Mitglieder bedinge. Im „Verschiedenen" wurde ein Kartellbeschluß bekannt gegeben, wonach am 13. Oktober eine Verteilung von Fragebogen behufs Feststellung der Lebensmittelpreise in Braunschweig stattfindet. Der Stärke der Zahlstelle entsprechend seien 50 Mann zu stellen, näheres ergehe noch durch den „Volksfreund". Ferner wurden noch lebhafte Klagen laut betreffs Uebertretungen und Umgehungen des Lohntarifes, die zu regeln der Vorstand beauftragt wurde. Nach ernsten Ermahnungen seitens des Vorsitzenden und Referenten, mehr denn je für die Einheitsorganisation, den Brauereiarbeiterverband, zu agitieren und nicht eher zu rasten, bis der letzte Brauereiarbeiter unserem Verband zugeführt sei, wurde die Versammlung geschlossen.

Breslau. Die Zeiten ändern sich. Als vor Jahresfrist ein Versuch gemacht wurde, eine Versammlung für Brauer einzuberufen, waren dem Aufruf nur einige Verbandsmitglieder gefolgt, alle Bundesmitglieder waren fern geblieben. Besser gestaltete sich die Versammlung, welche letzthin für den 28. September einberufen war. In Rücksicht auf die vorjährigen schlechten Erfahrungen glaubte man, ein größeres Lokal nicht nötig zu haben, doch zeigte sich erfreulicherweise das Gegenteil. Eng zusammengedrängt saßen die Kollegen. Kollege Jakobs führte den Erschienenen vor Augen, daß infolge der Konzentration des Kapitals in der Brauindustrie schon so manches tausend kleinerer Brauereien von den großen aufgesaugt bezw. von ihrer Konkurrenz erdrückt wurde und damit auch ebenso viele Braumeisterstellen verschwunden sind, andererseits auch in Großbetrieben der Produktion entsprechend bedeutend weniger Arbeitskräfte Beschäftigung finden. Obwohl Schlesien zum größten Teil das Produktionsland der Brauer ist, sind die Löhne derselben noch weit von denen anderer Gegenden entfernt. Man macht sehr viel die Entdeckung, daß der Gelernte durch den noch etwas billigeren Arbeiter ersetzt wird und schließlich gezwungen ist, in anderen Betrieben und Gewerben sein Leben zu fristen. Wenn es auch einzelnen Kollegen noch nicht einleuchten will, die Erkenntnis bricht sich doch immer mehr Bahn, daß mit einem harmonischen Zusammenarbeiten sämtlicher Brauereiarbeiter mehr Vorteile zu erringen sind, als mit einem Harmonie pflegenden Unternehmer, wo alle Liebe aufhört, sobald der Geldbeutel in Frage kommt oder der menschliche Körper Spuren der Entkräftung zeigt und dem Unternehmer nicht mehr gewinnbringend genug erscheint. Nur wenigen Arbeitgebern ist es nachzureden, ein Herz für seine im Dienst ergrauten Arbeiter zu haben, und die beste Gelegenheit, sich alter Arbeiter zu entledigen, ist, wenn diese endlich einsehen, daß nach langjähriger mühevoller Arbeit sie noch nichts erübrigt als das nackte Leben gefristet, und dann etwas mehr zu fordern wagen. Das sollten die Kollegen beherzigen, alle Bedenken beiseite lassen und sich organisieren und zwar da, wo ihre Interessen am besten vertreten werden. Der größte Teil

der Brauereiarbeiter hat erkannt, daß hier nur der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter in Frage kommen könne. Darum, Kollegen, schließt euch diesem an!

Kiel. In der letzten Versammlung sprach Gauleiter Lutz über das Thema: Was lehrt uns die Entwickelung der Arbeitgeberverbände? Der Vorsitzende teilte mit, daß von der Zahlstelle für die streikenden Tabakarbeiter 256,56 Mk. abgesandt wurden. Der Kartelldelegierte berichtete, daß von der Bildungskommission gerügt wurde, daß die Vortragsabende schlecht besucht würden.

Lichtenfels. Wenn man den Wert der Organisation drastisch demonstrieren will, so kann man dieses am besten tun, wenn man Vergleiche anstellt zwischen den Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie bei den Brauereiarbeitern in Lichtenfels bestehen, und wie das Arbeitsverhältnis dort ist, wo die Organisation ihren Einfluß geltend gemacht hat. Schon wenn man den Schalander betritt, erkennt man an dem Zustand desselben, daß die Kollegen, die an solchen von Unreinlichkeit strotzenden Orten ihre Mahlzeiten einnehmen und ihre freie Zeit verbringen, in keiner beneidenswerten Lage sind. An den Wänden zahlreiche Spinnweben, die Betten, d. h. wenn diese Bezeichnung für diese Klappen noch zutrifft, nichts weniger als einladend, der Tisch, die Stühle schmutzig und reparaturbedürftig, der Schrank voll Risse, in der Ecke der Sternenwirt, um den Ofen nasse, schmutzige Kleider, und man hat ein ungefähres Bild von den Wohnstätten der Lichtenfelser Brauereiarbeiter. Die Arbeitszeit ist ungeregelt und richtet sich „nach den Erfordernissen des Betriebes", d. h. sie dauert nicht selten 13 und 14 Stunden. Das Fourwesen ohne Bezahlung ist in voller Blüte, Sonntagsruhe kennt man nicht. Man sollte es nicht für möglich halten, daß die dortigen Kollegen nicht schon längst das Menschenunwürdige ihrer Lage begriffen haben und bisher teilnahmslos gegenüber den Bestrebungen der Organisation waren. Die Löhne der Lichtenfelser Kollegen stehen in gar keinem Vergleich zu der langen Arbeitszeit. Wer jedoch glaubt, daß man in Lichtenfels sich die Nahrungsmittel billiger verschaffen kann, täuscht sich gewaltig. Die Lebenshaltung ist genau so teuer wie anderwärts, man merkt das auch sofort am Bahnhof; hier sind die Preise für Speisen und Getränke höher, als in mancher Großstadt; im Orte selbst ist es nicht anders.

Die Kollegen haben zwar einen Lokalverein, der ungefähr zehn Jahre besteht. Derselbe hat aber nur den Zweck, die Kollegen durch Veranstaltung von Vergnügen zu zerstreuen und den geselligen Verkehr aufrecht zu erhalten. Nun besteht bei einem Teil der Kollegen, die im Lokalverein sind, die Meinung, daß durch die Organisation der bestehende Lokalverein unterdrückt werden soll. Diese Auffassung ist eine irrige. Mit dem Anschluß an den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter soll vor allen Dingen den Mitgliedern des Lokalvereins eine geregelte Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden, ein angemessener Wochenlohn errungen, eine Reihe anderer Verbesserungen geschaffen werden, die bis jetzt die Lichtenfelser Kollegen nicht haben. Der Lokalverein ist nicht imstande, diese Fragen zu lösen, das ist auch nicht seine Aufgabe, aber er kann ruhig neben der Organisation bestehen, wie dieses in einer Reihe anderer Städte der Fall ist, ohne daß deswegen Streitigkeiten bestehen. Aber daß es in Lichtenfels für jeden Brauereiarbeiter ebenso notwendig ist, sich zu organisieren, wie anderwärts, zu dieser Auffassung müssen sich die Lichtenfelser Kollegen durchringen, wenn es besser werden soll. Nehmt euch ein Beispiel an den Kollegen in Weißenbrunn, Kronach und Körtschendorf, die durch die Organisation die zehnstündige Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden, Lohnerhöhungen von 2—4 Mk. wöchentlich errungen haben. Wenn in solch abgeschiedenen Orten der Verband so schöne Erfolge zu verzeichnen hat, dann muß es doch auch in Lichtenfels möglich sein. Diese Orte sind deswegen herausgegriffen, weil gerade dadurch am deutlichsten bewiesen wird, daß die Organisation überall besser eingreifen kann, wenn nur der gute Wille seitens der Kollegen vorhanden ist, und diese Erkenntnis wird sich auch in Lichtenfels noch durchringen zum Segen der dortigen Brauereiarbeiter.

Oldenburg. Die bisherigen Versammlungen waren sehr schwach besucht. Denken denn die Kollegen, wo die Lohnbewegung vorüber ist, sie haben ihrer Pflicht Genüge getan? Jetzt erst recht gilt es, unsere Organisation auszubauen, daß wir bei etwaigen Kämpfen gerüstet dastehen und unseren Mann stellen, wie es aufgeklärten Brauereiarbeitern zukommt. Helfe ein jeder Kollege dazu beitragen, daß der letzte Mann sich unserer Organisation anschließt und die indifferenten Kollegen, die „Hirsch-Dunckerschen", überzeugt werden, welch schmählicher Verrat hierselbst an den Interessen der Brauereiarbeiter verübt wurde. Darum auf zu reger Agitation!

Tilsit. Eine gut besuchte Versammlung fand hier am 29. September statt. Kollege Lepitz behandelte das jetzige System der Sonntagsarbeit in den Brauereien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Einstimmig wurde beschlossen, an die Brauereien das Ersuchen zu richten, mit Beginn des Winterhalbjahres das Bierfahren an den Sonntagen ganz einzustellen und dem inneren Betriebspersonal, sowie dem Fahrpersonal jeden zweiten Sonntag ganz frei zu geben. Nicht genug, daß die Leute des Werktags noch 11½ Stunden arbeiten müssen, sondern man verlangt auch noch jeden Sonntag 3 und mehr Stunden Arbeit. Wie notwendig hier eine Organisation ist, erhellt wohl aus den Tatsachen. Einige Mitglieder hatten in letzter Zeit sich recht gleichgültig der Organisation gegenüber gezeigt. Diesen und auch den Indifferenten machte es Kollege Lepitz klar, daß nur durch eine stramme Organisation die Verhältnisse gebessert werden können. Soll also der Lohn aufgebessert werden, soll die Arbeitszeit gekürzt, und sollen noch sonstige Neuerungen und Verbesserungen für die Kollegen geschaffen werden, dann kann es nur geschehen mit Hülfe aller Brauereiarbeiter. Zu diesem Zweck müssen sie aber auch alle dem Verband angehören. Durch die Einmütigkeit sind bisher großartige Erfolge erzielt worden. Dies muß auch den Tilsiter Kollegen ein Ansporn sein. — Sodann wurde die Abrechnung gegeben. Das dritte Quartal schließt mit einem Mitgliederstand von 115 ab. Die Versammlungen werden von nun ab einmal Sonnabends und einmal Sonntags stattfinden. Jede Versammlung wird bekannt gegeben. Zur Abhaltung eines Vergnügens wurde eine Kommission gewählt, um neben den ernsten Stunden auch mal einige vergnügte zu verleben.

Waldenburg i. Schl. Am 29. September sprach in einer sehr gut besuchten Brauereiarbeiterversammlung Kollege Jakobs, Breslau. Hinweisend auf den Streik in Liegnitz forderte er die Anwesenden auf, den Verband nach allen Seiten hin kräftig zu unterstützen; denn ohne denselben könnten die Arbeiter zu nichts kommen; nur die Organisation kann helfen.

Im Verschiedenen wurde über die Unsauberkeit der Schalanderräume der Schloßbrauerei geklagt. Badeeinrichtungen fehlen gänzlich. Als Waschraum dient eine dunkle, schmutzige Ecke auf dem Boden; wenn da nicht, so müssen sich die Kollegen eben im Schalander oder zu Hause waschen.

Auch aus der Brauerei Hausdorf u. Sohn wurden verschiedene Uebelstände vorgebracht. So wurde z. B. ein Kutscher noch während der Nacht nach dem Geschäft geholt, um Bier wegzuschaffen. Als er nach dem Geschäft kam, wurde er gleich vom Chef angefahren: „Wenn es ihm nicht passe, so müsse er es eben sein lassen und sich in einen Sarg legen, da könne er ausruhen!" Auch die Behandlung seitens des Herrn Hausdorf läßt noch viel zu wünschen übrig. Immer heißt es: Los, los! oder: Vorwärts, vorwärts! Seinem Oberburschen, der des Nachts mitunter mehrere Male auf die Kühle gehen muß, erklärte er: Wenn Sie den Wächter dazu bestimmen, die Grade des Bieres nachzusehen, so brauche ich keinen Oberburschen, und wenn Ihnen das nicht paßt, dann können Sie gleich gehen und zwar heute noch. Auch was die Sonntagsarbeit anbelangt, kümmert man sich nicht um das Gesetz. So muß ein Teil des Kellers jeden Sonntag aber feste geschrubbt werden, ferner schroten, steinerne Stiegen und Treppen scheuern. Das ist alles Arbeit, die erst am Sonntag verrichtet werden muß. Sogar wird noch verlangt, daß das Maschinenhaus entweder durch Hülfsarbeiter oder Burschen gesäubert wird. So z. B. den Boden aufnehmen, Fenster putzen, Oelkannen und Oelgefäße reinigen, blitzblank putzen. Maschinist und Heizer müssen aber die ganze Woche andere Arbeit machen, die anderen Handwerkern zukäme. Hier täte es sehr not, daß einmal der Gewerbe-Inspektor eine nähere Untersuchung vornehmen würde, damit Aenderung in verschiedenen Dingen erfolgt.

Würzburg. In unserer sehr zahlreich besuchten Versammlung am 21. September sprach Büchlein über Zweck und Nutzen der Konsumvereine. Hauptsächlich hob er hervor, daß die Konsumvereine auch ein bedeutender Abnehmer des Produktes der Brauereien seien, woraus sich ergebe, daß dieselben, wenn auch nur indirekt, die Lage der Brauereiarbeiter verbessern helfen. Andererseits legte er durch Aufzählung zahlreicher Fälle klar, daß die Konsumvereine preisregulierend wirken, daß sie, soweit es bis jetzt in ihrer Kraft steht, der arbeitenden Masse den Mehrlohn, den sie sich erringt, auch wirklich zur Besserstellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sichert. Darum auch sollte es Pflicht eines jeden organisierten Arbeiters sein, den Konsumvereinen als Mitglieder anzugehören.

Lebhafte Klage wurde geführt von den Kollegen des Hofbräu. Nachdem verschiedene andere Vorgesetzte doch zur Einsicht gekommen sind, daß Organisierte ebenso und noch besser arbeiten wie Nichtorganisierte, glaubt Herr Maschinenmeister Pickel den Verbandsfresser spielen zu müssen, seinen Aeußerungen nach, denn: „die beim Verband sind, schmeiße ich alle naus", soll er gesagt haben. Hier sind schon viele Scharfmacher belehrt worden, daß auch der Brauereiarbeiter ein Anrecht hat auf ein menschenwürdiges Dasein, und dazu gehört vor allem nebst einem auskömmlichen Lohn humane Behandlung, geregelte Arbeitszeit, auch eine mindestens dem Gesetz entsprechende Sonntagsruhe. Diesen letzten Punkt wollen wir Herrn Pickel hauptsächlich zur gefälligen Beachtung und Einhaltung empfehlen. Auch über Herrn Braumeister Feldner der Brauerei König wird uns mitgeteilt, daß er seine Leute durch seine unschönen Redensarten nicht gerade human behandelt. Auch Vorkommnisse im Geschäft, die von anderer Seite herrühren, möchte er den Kollegen aufbürden, oder ihnen Unfähigkeit zur Arbeit vorwerfen. Was würde Herr Feldner sagen, wenn er selbst wieder einmal in die Lage kommt, anschieben zu müssen, und es wird ihm eine Behandlung zuteil, wie er sie jetzt seinen Leuten zuteil werden läßt. Darum möchte Herr Feldner schon jetzt das Sprüchwort beherzigen: „Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu."

Eingänge.

„Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung in Amerika", von Hermann Schlüter. XII und 216 Seiten Großoktav. Preis broschiert 3 Mk., gebunden 4 Mk. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau Münzstr. 5, III., Hannover. — Fernspr. Nr. 5830

Vom 30. September bis zum 6. Oktober gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Lippstadt 4,05. Bremen 2000,—. Ansbach 272,98. Heilbronn 500,—. Tilsit 120,—. Königsberg (für Bezirk) 36,85. Würzburg 9,—. Rottenburg 1,70. Tilsit 284,05. Magdeburg 9,—. Hamburg 700,—. Kiel 800,—. Hannover 1,80. Aalen 81,15. Halle 1119,12. Stadthagen 134,87. Gmünd 86,—. Somborn 11,70. Kassel 720,39. Stettin 300,—. Stade 150,35. Doberan 49,94. Regensburg 9,—. Mühlhausen i. Thür. 344,14. Leipzig 9,—. Tübingen 67,52. Oggersheim 46,29. Hof 151,63. Mainz 678,10. Gera 220,59. Regensburg (für Gau) 99,65. Turock est Marton 8,10.

Für Inserate ging ein: Sonnenberg 3,—. Nürnberg 2,—. Flensburg 2,10. Frankfurt a. M. 2,10. Lindau i. Bodensee 1,80. Karlsruhe 5,10. Heidelberg 2,10. Nürnberg 2,40. Duisburg 1,20. Newyork 4,10. Hirschberg 2,40. Speyer 2,10. Stettin 1,80. Achdorf 1,80.

Für Abonnements ging ein: Waldshut 2,70.

Für Protokolle ging ein: Heidmühle 4,50. Reutlingen 1,—. Aalen 1,—.

Für die Gießener Tabakarbeiter ging ein: Uelzen 20,—. Heidmühle 7,60. Neu-Brandenburg 3,10.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingesandt: Nürnberg, Ansbach, Gera, Stadthagen, Tilsit, Stade, Reutlingen, Tübingen, Halle und Heilbronn.

Material ist abgesandt: Nürnberg 600 Marken a 25 Pf. Hof 2000 Marken a 45 Pf. Bernburg 15 Mitgliedsbücher. Würzburg 4000 Marken a 45 Pf. Konstanz 40 Mitgliedsbücher und 400 Marken a 45 Pf. Uelzen 30 Mitgliedsbücher und 800 Marken a 45 Pf. Schwiebus 200 Marken a 45 Pf. Gera 4000 Marken a 45 Pf. Detmold 25 Mitgliedsbücher. Salzwedel 10 Mitgliedsbücher. Duisburg 30 Mitgliedsbücher. Stadthagen 400 Marken a 45 Pf. Kassel 4000 Marken a 45 Pf. Stade 400 Marken a 45 Pf. Braunschweig 2000 Marken a 45 Pf.

* **Achtung, Unterstützungsauszahler!** Das Mitglied Michael Stelzner aus Konnersreuth, Buch-Nr. 34 084, der sich am 31. August beim Vorsitzenden in Oelsnitz arbeitslos meldete, hat auf der ihm ausgehändigten Reiselegitimation den Tag der Meldung, 31. August, in 27. umkorrigiert, um 4 Mk. Entschädigung zu viel zu erhalten, was ihm allerdings nicht gelungen ist. Vor derartigen Manipulationen seien die Unterstützungsauszahler gewarnt. Das Buch Stolzners ist einzuziehen und einzusenden.

Gleichzeitig wird den Unterstützungsauszahlern wiederholt die genaue Beachtung der Statuten zur Pflicht gemacht; namentlich darf bei Arbeitslosigkeit für mehr als eine Woche auf einmal Unterstützung nicht ausgezahlt werden (§ 18). Ferner sind die Unterstützungsauszahler verpflichtet, die restierenden Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen (§ 8). Ist dies an einem Orte nicht geschehen, so ist dem Hauptvorstand vom folgenden Zahlort darüber Bericht zu erstatten.

Die Unterstützungsempfänger haben unter allen Umständen ihr Mitgliedsbuch vorzulegen. Wo dies nicht geschieht, ist die Unterstützungsauszahlung bis zur Beischaffung desselben auszusetzen. Sofern unterstützungsberechtigte Mitglieder Schwierigkeiten machen wegen Abzug der Beiträge, so ist die Auszahlung zu verweigern und sind die Betreffenden zur Geltendmachung ihrer Unterstützungsansprüche an den Hauptvorstand zu verweisen. Auch an diesen ist die Einsendung des Mitgliedsbuches unerläßlich.

Der Hauptvorstand.
M. Etzel.

* **Augsburg.** Vorsitzender Blume wohnt Vorderes Loch A 442, part.

* **Chemnitz.** Kassierer K. Trumpp wohnt Leonhardtstraße 15, 2. Et.

* **Freiburg i. Br.** Die letzte Versammlung beschloß, 50 Pf. Beitrag wöchentlich zu erheben. Dies den Kollegen zur Notiz. Gleichzeitig wird ersucht, rückständige Beiträge zu entrichten, damit Abrechnung erfolgen kann.

* **Fürstenwalde.** Kassierer W. Siebke wohnt Lindenstraße 18, 3. Et. r.

* **Jena-Dornburg.** Vorsitzender: K. Schäfer, Jena, Lutherstraße 44.

* **Mülheim a. d. Ruhr.** Gewarnt wird vor dem Brauer Alfred Wallner aus Bonn, zurzeit in Bonn. Derselbe gibt sich als Verbandsmitglied aus, legt Pumpstationen an, um gelegentlich auf Nimmerwiedersehen zu verschwinden. Auskunft erteilt Max Behnke, Vorsitzender, Mendener Engel-Brauerei.

* **München.** Unser Bureau ist ab 1. Oktober Kontorhaus Imperial, Schützenstraße I/A, 4. Et., Zimmer 4 und 5.

* **Rostock.** Vorsitzender O. Seiler wohnt jetzt Windmühlenstraße 8, 1. Et.

* **Zwickau.** Kassierer Wächtler wohnt jetzt Elsasserstraße 47, part., und sind alle diesbezüglichen Geldsendungen dorthin zu richten.

Briefkasten.

Versammlungsanzeigen kamen für die vorige Nummer zu spät aus: Lindau, Darmstadt und Breslau. Redaktionsschluß ist Dienstag früh 8 Uhr.

Versammlungsanzeigen.

Aurich. Sonntag, 13. Oktober, 4 Uhr: Generalversammlung bei Kempen, „Schützenhof".

Bamberg. Sonnabend, den 12. Oktober, 8 Uhr, im „Café Wittelbach", Promenade.

Chemnitz. Sonntag, den 13. Oktober, abends 5½ Uhr, im Restaurant „Hoffnung", Unter-Georgstraße 1: Oeffentliche Versammlung: „Wie stellen wir uns zum Ablauf des Lohntarifs?" Referent: Verbandsvorsitzender M. Etzel. Alles zur Stelle!

Duisburg. Sonntag, 13. Oktober, vorm. 10½ Uhr, bei Marks, Feldstraße 9. Nichtverbandsmitglieder mitbringen!

Eilenburg. Jeden ersten Sonnabend im Monat, 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus „Tivoli".

Eisenach. Sonnabend, 14. Oktober, 8½ Uhr, im Gasthof „Zum goldenen Engel".

Eisenberg. Sonntag, 13. Oktober, 3 Uhr, in Kofebachs Restaurant, Gartenstraße.

Essen. Sonntag, den 13. Oktober, 4 Uhr, im Lokal v. d. Loo, Schützenbahn. Vertrauensmännerbücher mitbringen!

Flensburg. Sonnabend, 12. Oktober, 8½ Uhr, im Lokal „Hoheluft".

Frankenthal. Sonntag, 20. Oktober, bei Klein, Wormserstraße. Die Kollegen der hiesigen Mälzereien sowie der Umgebung sind besonders eingeladen.

Freiburg i. Br. Sonntag, 12. Oktober, 2 Uhr, bei Ruff, Brauerei Rommel.

Fürstenwalde. Donnerstag, 17. Oktober, 8½ Uhr, bei Kuppler, Spreevorstadt.

Görlitz. Mittwoch, 16. Oktober, 8½ Uhr, im Restaurant Namenlos. Nichtorganisierte mitbringen!

Greiz. Sonntag, den 13. Oktober, 4 Uhr, in Gollas Lokal, Hohe Gasse.

Koblenz. Sonntag, 13. Oktober, 4 Uhr.

Lindau i. B. Sonntag, 13. Oktober, 2 Uhr, in Lindenberg, Gasthaus „Alpenrose".

Oggersheim. Sonntag, 13. Oktober, ½3 Uhr, im Lokal Nußkern.

Oldenburg. Sonnabend, 12. Oktober, 8 Uhr, im „Vereinshaus".

Preetz. Sonntag, 13. Oktober, abends 8½ Uhr, im Lokale des Gastwirts Götting.

Reichenbach (Vogtland), **Mylau, Netzschkau, Neumark.** Sonntag, 13. Oktober, 3 Uhr, bei Buhr, Reichenbach. „Deutsches Haus".

Remscheid. Sonntag, 13. Oktober, 4 Uhr, bei Hecke, Petersstraße.

Schwerin. Sonnabend, 12. Oktober, 8½ Uhr, im „Deutschen Kaiser".

Weimar. Sonnabend, 12. Oktober, 8½ Uhr, im Vereinslokal.

Wiesbaden. Sonntag, 13. Oktober, 2 Uhr, im „Kl. Reichstag" beim Kollegen Matthes, Hermannstraße 1. Unorganisierte mitbringen!

Witten. Sonntag, 13. Oktober, 3 Uhr, im Lokal Teich, Breitestraße. Restanten zahlen!

Vergnügungsanzeigen.

Breslau. Sonnabend, den 12. Oktober, abends 8 Uhr, findet im „Gewerkschaftshaus", Margaretenstraße 17, unser Herbstvergnügen statt. Um rege Beteiligung wird ersucht.

Inserate

kosten die sechsgespaltene Petitzeile 40 ₰, für Mitglieder 30 ₰.

Gesucht wird die Adresse des Brauers **Hans Dunker** aus Lippstadt, früher Brauerei Scharpenseel, Bochum. **Fritz Schweinle, Bochum,** Kettlr. 58, 1. Et.

Da ich seit dem Jahre 1899 die Adresse meines Bruders, des Kollegen **Alois Kohl,** nicht mehr weiß, aber wegen dringender familiärer Verhältnisse notwendig brauche, ersuche ich alle Kollegen, welche die jetzige Adresse oder vielleicht einen früh. Aufenthaltsort wissen, mir denselben mitzuteilen. Im voraus besten Dank. **Joseph Kohl, Essen a. d. Ruhr,** Kettwigerstr. 81.

Nachruf.
Am 25. September verschied nach längerem Leiden unser treuer Kollege **August v. d. Heide.** Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Verbandskollegen der Stadtbrauerei, Clausthal.

Gesucht allerorts Brauer, w. Vertr. höchstes. Rezh. (erstkl. Weihnachts-Artikel) nebenb. übernehm. Hoh. Verdienst. Verl. Sie kostenl. Ausk. **Herm. Wolf, Zwickau** (Sa.), Nordstr. 30.

Ernst Reinh. Voigt, Markneukirchen Nr. 306. Feinste Musikinstrum. z. billigst. Preisen. Katalog grat. u. frankO.

Nervenschwäche,

deren Ursachen, Wesen und Heilung. Preisgekröntes, nach den neuesten Erfahrungen bearbeitetes Werk (viele Abbild.). Wirklich brauchbarer Ratgeber u. sicherer Wegweiser zur Heilung. Für ₰ 1,60 in Briefm. zu bezieh. von Dr. med. **Rumler, Gout 878** (Schweiz).

Das **Nerven-Sanatorium „Silvana"** ist das ganze Jahr geöffnet, ausschl. für männl. Patienten. Erfolgreichste Heilmethoden, einzig in ihrer Art und Wirkung. Klima für Neurastheniker besonders günstig. Prospekte gratis.

Allen Verbandskollegen u. Spendern der Zahlstellen Lindau und Bregenz für das sehr schöne Hochzeitsgeschenk verbindlichsten Dank. **Paul Suggeumos u. Frau.**

Viel Glück dem neuvermählten Paare, Kollege **Rob. Ruppell** nebst Frau Martha, geb. Manley. **Die Kollegen der Firma E. Lefèvre, Stettin.**

Unserem Kollegen **Heinr. Merten** nebst Frau zur silbernen Hochzeit die besten Glückwünsche. **Zahlstelle Nordhausen.**

Unserem Kollegen **Nikolaus Settelmayer** nebst seiner lieben Frau Kätchen zur Hochzeitsfeier nachträglich die besten Glückwünsche. **Die organisierten Kollegen der Aktienbrauerei, St. Ulrich.**

Unserem Kollegen **Joseph Rüppel** nebst seiner lieben Braut Marie Grötsch zu ihrer am 12. Oktober stattfindenden Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche. **Die Flaschenkellerarbeiter der Brauerei Henninger in Frankfurt a. M.**

Unserem Verbandskollegen **Georg Krönert** und seiner lieben Frau, sowie **Richard Claus** nebst seiner lieben Braut zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. **Die Verbandskollegen der Felsenkeller-Brauerei, Dresden.**

Unserem werten Verbandskollegen **Hans Pickelmann** und seiner lieben Braut Fräulein Elise Hülbig zu der am 14. Oktober stattfindenden Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche. **Die Verbandskollegen des „Bürgerbräu", Hof.**

Unseren Verbandskollegen **Georg Kümmerling** und seiner lieben Braut Luise Bäder, sowie **Franz Oppenländer** und seiner lieben Braut Berta Rokenbauch zur Vermählung die besten Glückwünsche. **Die Verbandskollegen von Ludwigsburg.**

Unserem Verbandskollegen **Joseph Weber** nebst Frau zur Vermählung nachträgl. die herzlichsten Glückwünsche. **Die Verbandskollegen der Brauerei Lindenberg i. A.**

Ein herzliches Lebewohl zum Abschied unserem Oberbrauer. **Die organisierten Kollegen der Brauerei Siebel, Recklinghausen.**

Viel Glück dem neuvermählten Paare, Kollege **Albert Küsel** nebst Frau. **Die Kollegen der Zahlstelle Stettin.**